

Entgeltordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten im Feuerwehrgerätehaus Lockwisch

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich I <i>Datum</i> 12.08.2021	<i>Bearbeitung:</i> Klaus-Peter Horstmann <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1101
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Finanzausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Bis zur Fusion mit der Stadt Schönberg wurde für die Nutzung der Räumlichkeiten der Feuerwehr Lockwisch die Entgeltordnung der Gemeinde Lockwisch über die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten in der Fassung vom 14.01.2016 angewendet.

Die Entgeltordnung ist aufgrund der Fusion mit der Stadt Schönberg neu zu beschließen. Ein Entwurf ist beigefügt. Inhaltlich wurden wenige Änderungen gegenüber der Ursprungsfassung vorgenommen. Die Zuständigkeit wechselt vom Bürgermeister auf den Ortsvorsteher und die Garagennutzung entfällt.

Der Entwurf der Entgeltordnung wurde mit dem Ortsvorsteher inhaltlich abgestimmt. Die Nutzungsvereinbarungen werden vom Ortsvorsteher eigenverantwortlich abgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die als Entwurf beigefügte Entgeltordnung der Stadt Schönberg über die Benutzung der Räumlichkeiten im Feuerwehrgerätehaus Lockwisch

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00

Beiträge	00,00 €		
----------	---------	--	--

Anlage/n

1	Entwurf Entgeltordnung Feuerwehr Lockwisch (öffentlich)
---	---

Entgeltordnung der Stadt Schönberg über die Benutzung der Räumlichkeiten im Feuerwehrgerätehaus Lockwisch

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom _____ 2021 wird folgende Entgeltordnung erlassen:

1. Gegenstand des Entgeltes

Für die Benutzung der Räumlichkeiten im Feuerwehrgerätehaus Lockwisch ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu zahlen. Eine Vermietung kann nur erfolgen, wenn dem keine Nutzung für eigene städtische Zwecke entgegensteht. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

2. Höhe des Entgeltes / Tarif

Tarif- Nr. — Nutzer	Entgelt
01 für Einwohner / Einwohnerinnen der Stadt Schönberg	75,00 €
02 für sonstige Privatpersonen	100,00 €
03 für gewerbliche Nutzung	100,00 €
04 Kautions für die Tarif-Nr. 01 + 02 jeweils	100,00 €
05 Kautions für die Tarif-Nr. 03 + 04 jeweils	150,00 €

3. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Benutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Ermäßigung/ Entgeltbefreiung

Auf Antrag kann der Ortsvorsteher des Ortsteils Lockwisch bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Nutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen.

5. Allgemeine Vorschriften

- Die Anträge zur Benutzung der Räume sind schriftlich mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung beim Ortsvorsteher des Ortsteils Lockwisch oder dem Amt Schönberger Land einzureichen.
- Die Kosten für die Wiederbeschaffung von beschädigtem oder fehlendem Geschirr, Besteck, Mobiliar etc. wird dem Nutzer in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für beschädigte oder fehlende Gegenstände anderer Art.
- Werden die benutzten Räume und Gegenstände sowie der jeweilige Außenbereich nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, so werden die entstandenen Kosten für eine Reinigung zusätzlich erhoben.

6. Fälligkeit und Erhebung des Entgeltes

Das Entgelt wird mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig und ist spätestens am 3. Tag vor der Benutzung auf das im Nutzungsvertrag angegebene Konto des Amtes Schönberger Land einzuzahlen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen erfolgt eine Rechnungslegung.

Erklärt der Benutzer nicht bis spätestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Benutzungstag schriftlich seinen Rücktritt, sind 50% des vereinbarten Entgeltes zu zahlen.

Die Kautions wird nach schadensfreier Abnahme der Räumlichkeiten zurückerstattet.

7. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung in Kraft.

Schönberg, den _____ 2021

Korn
Bürgermeister